

BEITRAGSORDNUNG

des



**BADMINTON CLUB
NIEDERNHAUSEN E.V.**

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Aufnahmebeitrag:..... 0,00 €

Beitragsklasse, Mitgliedsform, Beitragshöhe (Jahresbeiträge)

01	Jugendliche (bis zum vollendeten 18 Lebensjahr).....	50,00 €
02	Auszubildende, Studenten, Schüler, FSJ'ler, BFD'ler (auf Antrag mit Nachweis, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr).....	60,00 €
03	Erwachsene.....	85,00 €
04	Familien.....	150,00 €
09	Ehrenmitglied	0,00 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Beitrag im Eintrittsjahr wird anteilig für die verbleibenden (vollständigen) Monate berechnet und zusammen mit der Aufnahmegebühr sofort mit Versand der Eintrittsbestätigung fällig.
3. Ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 02 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Die Mitglieder müssen unaufgefordert Nachweise über das Fortbestehen des Ermäßigungsgrundes jährlich bis zum Ende des Kalenderjahrs beim

Schatzmeister einreichen. Bei fehlendem Nachweis wird der volle Erwachsenenbeitrag erhoben.

Daneben kann in sozialen Härtefällen auf Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand die Einstufung in diese Beitragsklasse erfolgen.

4. Mitglieder einer Familie können auf Antrag den Familienbeitrag (Beitragsklasse 04) in Anspruch nehmen. Wird der Antrag innerhalb eines Kalenderjahres gestellt, werden durch die Familienmitglieder bereits geleisteten Zahlungen angerechnet. Als Familie gelten Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne minderjährige Kinder, die alle in einem gemeinsamen Haushalt leben.
5. Änderungen der persönlichen Angaben insbesondere der Anschrift/Email-Adresse und der Bankverbindung sind dem Schatzmeister schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Beitragseinzug

Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden gemäß § 3.3 der Vereinssatzung ausschließlich im SEPA-Verfahren (SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) eingezogen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Er wird zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig und am nächst folgendem Bankarbeitstag vom Girokonto eingezogen.

Wird von der Verpflichtung, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen, abgewichen, wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 EUR für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

Diese Mitglieder müssen zudem dafür Sorge tragen, dass die Beiträge, Gebühren und Umlagen bis zum 05.01. des laufenden Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

§ 5 Mahnverfahren

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Im Fall einer Rücklastschrift oder des nicht fristgerechten Eingangs der Beiträge, Gebühren oder Umlagen (=Zahlungsverzug) erinnert der Schatzmeister die Vereinsmitglieder schriftlich. Darüber hinaus ist die erste Erinnerung kostenfrei, für die zweite Erinnerung ist zusätzlich eine Gebühr von € 10,00 mit dem rückständigen Betrag fällig.

Wird der Beitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht gezahlt, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein gem. §5.3 der Vereinssatzung.

§ 6 Vereinskonto

Alle Zahlungen sind auf die nachfolgende Bankverbindung des Vereins zu leisten

Nassauische Sparkasse

IBAN: DE18 5105 0015 0238 0946 90

BIC: NASSDE55XXX

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist gemäß § 5.2 der Vereinssatzung nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2017 in Niedernhausen zum 01.01.2018 in Kraft.